

HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE KRATZEBURG
vom 20.10.2010, geändert durch 1.Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 21.11.2011

§ 1

Wappen, Siegel, Briefkopf

- (1) Die Gemeinde Kratzeburg führt kein eigenes Wappen.
- (2) Die Gemeinde Kratzeburg führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel zeigt das Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einen herschenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und trägt die Umschrift:
„GEMEINDE KRATZEBURG LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten durch das amtliche Bekanntmachungsblatt, das "Strelitzer Echo", oder über die Bekanntmachungstafel im Ortsteil Kratzeburg, an der Bushaltestelle.
Bei vorhandenem Bedarf beruft der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung ein.
- (2) Den Einwohnern wird die Möglichkeit gegeben, in einer Fragestunde während einer Unterbrechung des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der Sitzung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (3) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Werktage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung beantwortet werden können, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4

Ausschüsse

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuß setzt sich aus dem Bürgermeister und aus vier Gemeindevertretern zusammen. Die weiteren Ausschüsse setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus vier Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnern zusammen.
Gemeindevertreter sollten in höchstens zwei Ausschüssen vertreten sein.

(2) Folgende Ausschüsse werden gebildet:

Bezeichnung:	Aufgabenbereich:
1. Haupt- und Finanzausschuss	<ul style="list-style-type: none">- Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse,- entscheidet in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Dringlichkeitssitzung der GV aufgeschoben werden kann; sie bedürfen der nachträglichen Genehmigung der GV,- Vorbereitung der Sitzungen der GV- Finanz- und Haushaltswesen- Steuern, Gebühren, Beiträge, Abgaben

Der Haupt- und Finanzausschuss kann über alle Angelegenheiten entscheiden, außer über die, die in der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern im § 22 Abs. 3 festgeschrieben sind.

2. Bau, Planung, Verkehr, Umwelt	<ul style="list-style-type: none">- Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten- Flächennutzungs- und Bauleitplanung- Verkehrsbeschilderung- Denkmalspflege- Umwelt- u. Naturschutz- Landschaftspflege
3. Kultur, Tourismus, Soziales	<ul style="list-style-type: none">- Betreuung von Schul-, Kinder- und Kultur-einrichtungen- Kulturförderung und Sportentwicklung- Tourismusförderung- soziale Angelegenheiten

(3) Die Bildung weiterer zeitweiliger Ausschüsse ist möglich.

§ 5

Bürgermeister / Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters sind gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. die Genehmigung von Verträgen entsprechend § 39 Abs. 2 Satz 11 und 12 KV M-V, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 600,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 300,00 € pro Monat;
 2. die Zustimmung
 - a) bei überplanmäßigen Ausgaben, wenn die Planansätze
bis zu 2.500,00 € nicht mehr als um 200,00 €
über 2.500,00 € nicht mehr als um 500,00 € überschritten werden;
 - b) bei außerplanmäßigen Ausgaben, wenn sie den Betrag von 500,00 € nicht überschreiten;
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bis zu einem Wert von 500,00 € bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 2.500,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einem Wert von 10.000,00 €;

4. bei Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 3.000,00 €;
5. bei Abschluß von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen, bis zu einem Wert von 5.000,00 €.

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 500,00 € und nach der VOB bis zum Wert von 3.000,00 €.

- (3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.
- (4) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 S. 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 300,00 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 1.000,00 €.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung einer Teilungsgenehmigung (§ 19 Abs. 1 und 3 BauGB).
Er ist auch zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

§ 6 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € .
- (2) Ausschußvorsitzende erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €.
- (3) Die Anzahl der Sitzungen für die Sitzungsgeld gezahlt wird, ist auf maximal 4 Sitzungen im Monat beschränkt.
- (4) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung monatlich in Höhe von 500,00 €.
Die Aufwandsentschädigung entfällt bei nicht ausgeübter ehrenamtlicher Tätigkeit nach einem Monat.
- (5) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten bei Vertretung nach 1 Monat eine Aufwandsentschädigung von 25 % des Aufwandes des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung ist bis zum 15. des Folgemonats auszuzahlen.
- (6) Die Gemeinde gewährt für die ehrenamtliche Tätigkeit der sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (7) Der Protokollführer erhält für das Anfertigen der Protokolle der Gemeindevertretertagungen ein Entgelt pro Sitzung in Höhe von 35,00 €.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes, dem " Strelitzer Echo ". Das Bekanntmachungsblatt erscheint 14-tägig und ist einzeln bzw. im Abonnement zu beziehen und wird in die Haushalte geliefert. Das Abonnement bzw. die Einzellieferung ist über die Stadtverwaltung Neustrelitz, Markt 01, 17235 Neustrelitz, möglich.
Die Bekanntmachung gilt am Tag nach der Herausgabe als bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes (1) hinzuweisen. Die vorgenannten Pläne und Verzeichnisse liegen zur Einsichtnahme im Amt Neustrelitz-Land, Marienstraße 05, 17235 Neustrelitz, während der Dienststunden aus. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 bis 2 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Ortsteil Kratzeburg, an der Bushaltestelle, zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sowie vereinfachte Bekanntmachungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Ortsteil Kratzeburg, an der Bushaltestelle, öffentlich bekanntgemacht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dr. Wagner
Bürgermeister

SIEGEL